



Stadt Bielefeld Kindertagespflege

 www.bielefeld.de



**Info-Ordner
Kindertagespflege Teil II**

**Informationen für Eltern
und Sorgeberechtigte**

Vorwort

Liebe Eltern,

seit dem 01.08.2013 hat ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung (Kita) oder in Kindertagespflege. Sie haben sich bereits entschieden - oder überlegen derzeit -, Ihr Kind in einer Bielefelder Kindertagespflegestelle betreuen zu lassen. In dieser Broschüre erhalten Sie umfangreiche und wichtige Informationen zu dieser Betreuungsform.

Die Kindertagespflege bietet die Möglichkeit einer individuellen Betreuung und Förderung durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson vor allem für Kinder unter drei Jahren. Kindertagespflege hat wie die Kitas den Auftrag, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen sowie den Eltern dabei zu helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Kindertagespflegepersonen sind keine Angestellten der Stadt Bielefeld, sondern als Selbstständige tätig. Sie benötigen für die Ausübung der Tätigkeit eine sog. „Pflegeerlaubnis“, die das Jugendamt nach Prüfung der persönlichen Eignung sowie der Betreuungsräume für max. fünf Jahre erteilt.

Klassischerweise findet die Betreuung im Haushalt einer einzelnen Kindertagespflegeperson statt. Es ist aber auch möglich, die Betreuung in anderen geeigneten Räumen anzubieten. Es können bis zu fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden. Diese Situation ermöglicht Gruppenerfahrungen und soziales Lernen in einem überschaubaren, Sicherheit und Schutz vermittelnden Rahmen. Bieten zwei bis drei Kindertagespflegepersonen ihre Betreuung in gemeinsamen Räumen an, spricht man von einer Großtagespflegestelle. In dieser ist es möglich, bis zu neun Kinder gleichzeitig zu betreuen.

Die Kindertagespflege zeichnet sich im Gegensatz zur Kita durch die eindeutige und persönliche Zuordnung des Kindes zu ihrer Betreuungsperson und die besondere Familiennähe aus. Gerade bei einer Betreuung im eigenen Haushalt aber auch in externen Räumen wird viel Wert auf den familiennahen und nicht-institutionellen Charakter der Betreuungsräume gelegt. Der sehr persönliche Bezug des Kindes zu seiner Kindertagespflegeperson bietet eine Kontinuität in der Betreuung, die gerade für Kleinkinder aus entwicklungspsychologischer Sicht wertvoll sein kann.

Info-Ordner Kindertagespflege - Teil II

Auf den folgenden Seiten informieren wir Sie über wichtige Rahmenbedingungen der Kindertagespflege in der Stadt Bielefeld. Haben Sie gezielte Fragen zu einem bestimmten Thema, nutzen Sie gerne das Stichwortverzeichnis am Ende der Broschüre. Zudem finden Sie unter [Punkt 4](#) die persönlichen Ansprechpartner/innen des Jugendamtes, die Ihnen telefonisch oder per E-Mail sowie in den Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminabsprache auch im persönlichen Gespräch für alle weiteren Fragestellungen bzgl. der Kindertagespflege zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen und Vordrucke zum Thema erhalten Sie ebenfalls auf der Webseite der Stadt Bielefeld:

[Betreuungsplatz für Kinder in einer Kindertagespflege - Serviceportal Stadt Bielefeld](#)

Wir wünschen Ihnen viel Freude beim Lesen und freuen uns, Sie in der Kindertagespflege begrüßen zu dürfen!

Ihr Team Kindertagespflege der Stadt Bielefeld

Inhaltsverzeichnis

1	Das sollten Sie wissen – Vor dem Start der Betreuung	5
1.1	Kita und Kindertagespflege	5
1.2	Alter des Kindes	5
1.3	Umfang und Ort der Erfüllung des Rechtsanspruchs	6
1.4	Großtagespflege	6
1.5	Pflegeerlaubnis	7
1.6	Qualifizierung	7
1.7	Haustiere	8
1.8	Inklusion	8
1.9	Sonstige Betreuungsmöglichkeit	9
1.9.1	Randstundenbetreuung	9
1.9.2	Mitgebrachte Betreuungspersonen	9
1.10	Zuständigkeiten	9
1.10.1	Verwaltung	9
1.10.2	Fachberatung	10
1.10.3	Vermittlung von Betreuungsplätzen	10
1.10.4	Hausbesuche	10
1.11	Betreuungszeiten	11
1.12	Betreuungskosten und Finanzierung	11
1.13	Öffentlicher Förderung/Kostenzuschuss	12
1.13.1	U1 und Ü3 - Besondere Nachweispflicht	12
1.13.2	Betreuungszeiten Ü 35 Std/Woche - Besondere Nachweispflicht	13
1.14	Elternbeitrag	14
1.14.1	Geschwisterkinder und Elternbeitrag	14
1.15	Betreuungsvertrag	15
1.16	Eingewöhnungszeit	15
2	Das sollten Sie wissen – Während der Betreuung	17
2.1	Erziehungspartnerschaft	17
2.1.1	Bildungsdokumentation	17
2.1.2	Entwicklungsgespräche	17
2.2	Qualitätsentwicklung	18
2.3	Beschwerden und Konflikte	18
2.4	Datenschutz	19

2.5	Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung	19
2.6	Kinderrechte und Partizipation.....	20
2.7	Zuzahlungsverbot	20
2.8	Essensverpflegung	21
2.8.1	Kostenübernahme mit dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)	21
2.9	Unfall, Versicherung und Haftpflicht	21
2.10	Krankheit eines Tageskindes.....	22
2.10.1	Medikamentengabe	23
2.11	Ausfall der Betreuung und Vertretung	23
2.11.1	Geplanter Ausfall/Urlaub der Kindertagespflegeperson	23
2.11.2	Kurzfristiger Ausfall/Krankheit der Kindertagespflegeperson	24
2.11.3	Vertretungsmöglichkeiten	24
2.12	Veränderungen in der Betreuung	25
2.12.1	Änderung des Betreuungsumfangs	25
2.12.2	Verlängerung einer Betreuung	25
2.12.3	Umzug.....	25
2.12.4	Wechsel der Kindertagespflegeperson.....	26
3	Das sollten Sie wissen – Am Ende der Betreuung.....	27
3.1	Kündigung eines Betreuungsplatzes	27
3.2	Beendigung der öffentlichen Förderung	27
3.3	Übergang in die Kita	28
4	Ansprechpersonen	29
5	Anlagen	33
6	Stichwortverzeichnis	34
7	Impressum.....	35

1 Das sollten Sie wissen – Vor dem Start der Betreuung

1.1 Kita und Kindertagespflege

Kindertagespflege ist die individuelle Betreuung und Förderung eines oder mehrerer Kinder durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson, vor allem für Kinder unter drei Jahren. Zudem kann Kindertagespflege unter bestimmten Voraussetzungen als ergänzendes Betreuungsangebot auch für ältere Kinder in Frage kommen, wenn der Betreuungsbedarf in der besuchten Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder Offenen Ganztagschule (OGS) nicht gedeckt wird.-Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an die Fachberatung Kindertagespflege.

Kita und Kindertagespflege haben grundsätzlich den gleichen Auftrag an Bildung, Erziehung und Betreuung und sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen. Dennoch gibt es einige Unterschiede. Kindertagespflege zeichnet sich durch eine besondere Familiennähe, eine kleine Betreuungsgruppe, den engen Bezug zur Kindertagespflegeperson und die Flexibilität der Betreuungszeiten aus. Manche Kindertagespflegepersonen bieten z.B. Betreuungszeiten in Absprache mit den Familien an, andere betreuen zu festen Betreuungszeiten. So findet Kindertagespflege meist im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson statt und es dürfen nie mehr als fünf (in Großtagespflege neun) Kinder gleichzeitig betreut werden. Zudem ist, im Unterschied zur Kita, **immer** die Kindertagespflegeperson **höchstpersönlich** für die Aufsicht, Bildung, Erziehung und Betreuung „ihrer“ Tageskinder zuständig, auch wenn in einer sog. Großtagespflegestelle betreut wird. Das bedeutet auch, dass die Betreuung bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson o.ä. ausfallen kann und, im Gegensatz zur Kita, nicht automatisch andere Erzieher/innen kurzfristig einspringen können. Es gibt aber auch Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege. Informationen hierzu finden Sie unter 2.11.

1.2 Alter des Kindes

Ein Kind, das das 1. Lebensjahr vollendet hat (= ab dem 1. Geburtstag), hat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (= bis zum 3. Geburtstag) Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege oder Kita. Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen ist speziell für die Besonderheiten dieser Altersgruppe ausgelegt und die Betreuungsräume sind entsprechend ausgestattet. Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres bietet Kindertagespflege also neben der Kita ein passendes Betreuungsangebot.

Ab der Vollendung des 3. Lebensjahres sieht der Gesetzgeber vor, dass Kinder in einer Kita betreut werden sollen. Es wird sich dabei am sog. „Kita-Jahr“ orientiert, das immer vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres läuft. Der Stichtag ist jedoch der 01.11. des Jahres.

- Kinder, die nach dem 01.11. eines Jahres drei Jahre alt werden, können bis zum 31.07. des Folgejahres in der Kindertagespflege betreut werden.
- Kinder, die vor oder am 01.11. eines Jahres drei Jahre alt werden, sollen ab dem 01.08. des gleichen Jahres in eine Kita gehen.

Nur in wenigen Ausnahmen kann Kindertagespflege in diesem Fall über das 3. Lebensjahr hinaus finanziell gefördert werden.

Nur in ganz besonderen Fällen kann auch vor dem 1. Lebensjahr oder über das 3. Lebensjahr hinaus eine Betreuung in Kindertagespflege angeboten werden. Für eine öffentliche Finanzierung sind dann besondere Rahmenbedingungen zu berücksichtigen, die Sie unter [Punkt 1.13](#) finden.

1.3 Umfang und Ort der Erfüllung des Rechtsanspruchs

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 3 SGB VIII).

Das Gesetz geht davon aus, dass die Betreuungsbedarfe unterschiedlich sind und sieht daher im Bereich der Kitas unterschiedliche Betreuungszeiten im Umfang von 25, 35 und 45 Stunden pro Woche vor. Für den Bereich der Kindertagespflege kommen zusätzlich noch andere Abstufungen (15, 20, 30 oder 40 Wochenstunden) in Betracht. Der Rechtsanspruch auf einen dem individuellen Bedarf entsprechenden Betreuungsplatz wird in der Regel mit bis zu 7 Stunden täglicher Förderung (= 35 Stunden pro Woche) als erfüllt angesehen. Ein höherer Betreuungsumfang bis hin zu 45 Stunden pro Woche kommt dann in Betracht, wenn ein entsprechender individueller Betreuungsbedarf begründet dargelegt und bei Bedarf nachgewiesen wird. Ein lediglich persönlicher Wunsch begründet einen höheren Betreuungsumfang nicht.

Mit „Rechtsanspruch“ ist nicht gemeint, dass ein Anspruch auf Betreuung in der von Ihnen ausgewählten „Wunsch“-Kindertagespflegestelle besteht. Um den Rechtsanspruch zu erfüllen, kann die Kommune auch einen Betreuungsplatz in einer anderen Kindertagespflegestelle oder einer Kita anbieten, die im Umkreis von 5 km oder innerhalb von 30 Minuten (zu Fuß, mit dem Auto oder öffentlichen Verkehrsmitteln) für die Personensorgeberechtigten zu erreichen ist.

1.4 Großtagespflege

Vielfach betreuen Kindertagespflegepersonen die Kinder als Einzelperson. Es gibt aber auch die Möglichkeit, dass zwei oder drei Kindertagespflegepersonen ihre Betreuung in gemeinsam genutzten Räumen anbieten und eine sog. „Großtagespflegestelle“ gründen. Dort können bis zu neun Kinder zeitgleich betreut werden.

Auch wenn eine solche Kindergruppe mit zwei oder drei Kindertagespflegepersonen eine ähnliche Größe hat wie eine kleine Kita-Gruppe, gibt es doch eindeutige Unterschiede:

Besonders wichtig ist, dass jedes Kind einer **einzelnen** Kindertagespflegeperson direkt zugeordnet ist. Diese Person übernimmt die Elterngespräche, die pädagogische Arbeit mit dem Kind, führt die Bildungsdokumentation sowie die Eingewöhnung durch und übernimmt persönlich die Aufsichtspflicht. Ein Schichtdienst oder Personalwechsel wie in Kitas ist in Kindertagespflege **nicht erlaubt**. Das bedeutet z.B., dass die Kindertages-

pflegeperson immer persönlich anwesend sein muss, sobald und solange eines der ihr zugeordneten Tageskinder anwesend ist. Die Kindertagespflegeperson darf die Aufsichtspflicht der ihr zugeordneten Tageskinder auch nicht für einen Ausflug oder andere Zeiten an ihre Kollegin in der Großtagespflegestelle übergeben.

Ihr Kind wird also nicht einer Großtagespflegestelle zugeordnet, sondern einer konkreten Kindertagespflegeperson, die in der Großtagespflegestelle arbeitet.

1.5 Pflegeerlaubnis

Um Kindertagespflege anbieten zu dürfen, muss eine sog. „Pflegeerlaubnis“ gem. § 43 SGB VIII vom Jugendamt erteilt werden. Diese Erlaubnis stellt nach einer ausführlichen Prüfung der Person und der Betreuungsräume die Fachberatung Kindertagespflege aus. Personen, die eine Pflegeerlaubnis erhalten haben, dürfen Kindertagespflege anbieten und können Geldleistungen für die Betreuung der Tageskinder von der Stadt Bielefeld erhalten. Sie sind jedoch **nicht** beim Jugendamt angestellt, sondern üben ihre Tätigkeit als **Selbstständige** aus. Für eine Pflegeerlaubnis sind neben einer besonderen Qualifizierung auch weitere Kriterien der persönlichen Eignung zu erfüllen und Nachweise (z.B. ein erweitertes Führungszeugnis, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) vorzulegen.

Eine Pflegeerlaubnis wird max. für fünf Jahre erteilt und ist immer explizit für die Betreuungsperson sowie ihre Räume ausgestellt. In der Pflegeerlaubnis wird auch geregelt, wie viele Kinder eine Kindertagespflegeperson betreuen darf.

- Von einer Kindertagespflegeperson dürfen in einer Einzelpflegestelle max. fünf Kinder betreut werden. Es kann jedoch auch sein, dass aus besonderen Gründen nur die Betreuung von einer geringeren Kinderzahl erlaubt wird.
- In einer Großtagespflegestelle dürfen insgesamt aber nur neun Kinder von den dort tätigen zwei oder drei Kindertagespflegepersonen betreut werden.

Nach Ablauf der Gültigkeit der Pflegeerlaubnis muss eine neue Erlaubnis von der Kindertagespflegeperson beantragt werden. Dann prüft die Fachberatung, ob alle Voraussetzungen zur Erlaubniserteilung weiterhin erfüllt sind.

Eine Erlaubnis kann bei Bekanntwerden schwerwiegender Gründe (z.B. schwerwiegendes Fehlverhalten, Verstöße gegen die Pflegeerlaubnis, Aufsichtspflichtverletzungen, Kindeswohlgefährdungen o.ä.) durch das Jugendamt widerrufen oder entzogen werden.

1.6 Qualifizierung

Um eine Pflegeerlaubnis der Stadt Bielefeld zu erhalten, benötigt eine Kindertagespflegeperson eine spezielle Qualifizierung. Eine Ausbildung als Erzieher/in oder ähnliches ist nicht zwingend erforderlich. Mittlerweile haben jedoch viele Kindertagespflegepersonen auch eine Ausbildung im pädagogischen Bereich (z.B. Erzieher/in). Erst nach bestandener Qualifizierung kann jemand als anerkannte Kindertagespflegeperson tätig

werden. In der Qualifizierung setzen sich die Personen mit verschiedenen Themen auseinander. Dazu gehören u.a.:

- der gesetzliche Bildungs- und Förderauftrag
- wichtige Kompetenzen in der Kindertagespflege
- Kinderrechte/Kinderschutz
- kindliche Entwicklung
- Erziehung/Erziehungsstile
- Erziehungspartnerschaft und Kooperation mit Eltern
- Berufsrolle

1.7 Haustiere

Einige Kindertagespflegepersonen halten in ihren Betreuungsräumen Hunde oder andere Haustiere. Teilweise werden diese in die pädagogische Arbeit miteinbezogen. Generell gilt: Sie als Sorgeberechtigte entscheiden, ob Sie Ihr Kind in einer Kindertagespflege mit Haustieren betreuen lassen möchten. Zu berücksichtigen sind z.B. etwaige Allergien bei Ihrem Kind oder Ihnen.

Hunde und weitere Haustiere können den Alltag jedoch sehr positiv unterstützen, die Eingewöhnung erleichtern und die Entwicklung von Kindern fördern. Alle Kindertagespflegepersonen in Bielefeld, bei denen ein Hund während der Betreuungszeit anwesend ist, haben eine gesonderte Vereinbarung zur Hundehaltung in Kindertagespflege unterzeichnet. Die Einhaltung dieser wird während der regelmäßigen Hausbesuche der Fachberatung überprüft.

1.8 Inklusion

Einige Kinder haben, z.B. aufgrund einer körperlichen Behinderung, einen besonderen Förder- und Unterstützungsbedarf. Grundsätzlich kann jede Kindertagespflegeperson Kinder mit besonderen Bedarfen betreuen. In Bielefeld haben sich jedoch einige Kindertagespflegepersonen speziell auf die Betreuung, Bildung und Förderung von Kindern mit Behinderung oder besonderen Bedarfen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ausgerichtet und bieten Plätze für eine inklusive Betreuung an.

Eltern/Sorgeberechtigte können eine finanzielle Förderung vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) / Landesjugendamt erhalten, dazu muss ein positiver Bescheid über eine Eingliederungshilfe vorliegen. Anspruch auf Eingliederungshilfe durch den LWL haben Kinder und Jugendliche, die durch eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit eingeschränkt sind, an der Gesellschaft teilzuhaben. Dies gilt auch, wenn sie von einer Behinderung bedroht sind oder Entwicklungsstörungen vorliegen. Da die Bearbeitung der Anträge einige Zeit in Anspruch nimmt, ist es wichtig, frühzeitig Kontakt mit dem LWL aufzunehmen. Beim Ausfüllen des Antrages unterstützen Sie die Verfahrenslots*innen des [Familienservice der Stadt Bielefeld](#).

Sie bieten neben der Beratung, Begleitung und Unterstützung von jungen Menschen mit (drohender) Behinderung und ihren Familien auch folgende Leistungen an:

- Überblick über Leistungen, Verfahrensabläufe und Aufklärung über mögliche Ansprüche
- Lotsenfunktion durch das Sozialleistungssystem und Klärung von Zuständigkeiten

Die Verfahrenslots*innen arbeiten unabhängig, vertraulich und personensorientiert. Die entsprechenden Kontaktdaten finden Sie unter [Ziffer 4](#).

Weitere Informationen zum Thema Kinderbetreuung und Inklusion erhalten Sie auch über den Link des LWL: [LWL | Inklusive Kindertagesbetreuung - Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche](#)

1.9 Sonstige Betreuungsmöglichkeit

1.9.1 Randstundenbetreuung

Kindertagespflege kann auch als ein zusätzliches Betreuungsangebot für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in Anspruch genommen werden, wenn die Betreuung durch die Kita oder OGS nicht ausreichend ist. Wenn Kinder in sog. „Randstunden“ betreut werden sollen, ist dies in einem Umfang von 5, 10 oder maximal 15 Wochenstunden möglich. Der Bedarf für eine Randstundenbetreuung ist immer nachweispflichtig (z. B. durch Arbeitgebernachweise) und kann nur unter bestimmten Bedingungen gewährt werden. Wenden Sie sich bei Bedarf bitte an die zuständige Sachbearbeiterin aus der Verwaltung.

1.9.2 Mitgebrachte Betreuungspersonen

Es ist auch möglich, Ihr Kind im eigenen Haushalt durch eine Person ohne Pflegeerlaubnis betreuen zu lassen. Die finanzielle öffentliche Zuwendung an die Betreuungsperson ist jedoch deutlich geringer. Wenn Sie diese Form der Betreuung wünschen, wenden Sie sich bitte an die unter [Punkt 4](#) genannten Fachberatungen. Die Zuständigkeit richtet sich nach Ihrem Wohnort.

1.10 Zuständigkeiten

1.10.1 Verwaltung

Eltern/Sorgeberechtigte können einen Antrag auf öffentliche Förderung/Kostenzuschuss stellen. Die Sachbearbeiter/innen aus der Verwaltung im Team Kindertagespflege des Jugendamtes bearbeiten diese Anträge und alle damit zusammenhängenden Vorgänge. Sie stehen für alle Fragen rund um die Beantragung, Bewilligung und Änderung der öffentlichen Förderung zur Verfügung. Nicht zuständig sind sie für pädagogische Fragen sowie die Bearbeitung der Elternbeiträge. Die Sachbearbeiter/innen sind i.d.R. telefonisch und per Mail täglich von 8.00 – 12.00 Uhr sowie persönlich zu den Sprechzeiten dienstags von 8.00 – 12.00 und donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr zu erreichen.

1.10.2 Fachberatung

Die Fachberatung Kindertagespflege ist Teil des Bielefelder Jugendamtes. Bei den dortigen Mitarbeiterinnen können Sie sich bei pädagogischen Fragen, Fragen zur Kindertagespflege allgemein oder Konflikten mit der Kindertagespflegeperson auch anonym telefonisch, persönlich und per Mail beraten lassen. Die Zuständigkeit richtet sich dabei nach dem Postleitzahlgebiet, in dem die Kindertagespflegestelle liegt.

Die Fachberatung ist außerdem zuständig für die Prüfung der Eignung der Kindertagespflegepersonen sowie das Ausstellen der Erlaubnis zur Kindertagespflege und führt regelmäßig Hausbesuche in den Betreuungsräumen durch. Die Fachberatung ist in der Regel vormittags in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr, donnerstags in der offenen Sprechstunde von 14.00 – 18.00 Uhr sowie nach persönlicher Absprache zu erreichen.

1.10.3 Vermittlung von Betreuungsplätzen

In Bielefeld gibt es zwei Vermittlungsstellen, die Sie bei der Suche nach einer passenden Kindertagespflegeperson unterstützen. Vermittelt werden dort ausschließlich Kindertagespflegepersonen, deren Eignung vom Jugendamt der Stadt Bielefeld zuvor festgestellt worden ist. Die Vermittlungsstellen kennen die Kindertagespflegepersonen persönlich und können Ihnen Kontaktdaten sowie Informationen und Auskunft über die Anzahl der betreuten Kinder, pädagogische oder ernährungsspezifische Schwerpunkte, Ausstattung der Betreuungsräume, Haustiere u.v.m. geben. Folgende Vermittlungsstellen stehen zur Verfügung:

- Vermittlungsstelle: AWO lifebalance (Kontaktdaten s. [Punkt 4](#))
- Vermittlungsstelle: von Laer Stiftung (Kontaktdaten s. [Punkt 4](#))

Zusätzlich zu den Vermittlungsstellen bietet die Stadt Bielefeld im Bereich der Betreuungsplatzsuche einen besonderen Service an. Im Online-Suchportal „[Little Bird](#)“ können Sie nach Betreuungsplätzen in Kitas sowie Kindertagespflegestellen suchen. Die Kindertagespflege erscheint hier gleichrangig mit den Kitas. Ihnen werden damit neben den Betreuungsplätzen in Kitas auch Plätze bei Kindertagespflegepersonen angeboten. Die Zuständigkeiten und Kontaktdaten finden Sie unter [Punkt 4](#).

Viele Kindertagespflegepersonen bieten zudem Plätze auf Internetplattformen an, haben eigene Webseiten oder sie werden durch andere Personen weiterempfohlen.

1.10.4 Hausbesuche

Die Stadt Bielefeld erwartet eine enge Kooperation zwischen den Kindertagespflegepersonen und der zuständigen Fachberatung und strebt diese an. Die Fachberatung sowie die Vermittlungsstellen führen bei den Kindertagespflegepersonen daher regelmäßig Hausbesuche durch. Die Hausbesuche werden angemeldet und finden meist innerhalb der Betreuungszeit statt. Sie dienen der persönlichen Beratung und dem Austausch zwischen Fachberatung, Vermittlungsstelle und Kindertagespflegeperson, aber auch der fortlaufenden Überprüfung der persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson, der Sicherheit der Betreuungsräume und der Qualitätsentwicklung. Anlassbezogen erfolgen Hausbesuche auch unregelmäßig und unangekündigt.

Kindertagespflegepersonen bieten sehr unterschiedliche Betreuungszeiten an und sind bei der Gestaltung unterschiedlich flexibel. Ob die von der Kindertagespflegeperson angebotenen Betreuungszeiten zu dem Bedarf Ihrer Familie passen, sollten Sie daher frühzeitig mit der Kindertagespflegeperson Ihrer Wahl abstimmen. Bei der Beantragung einer öffentlichen Förderung für Kindertagespflege (s. [Punkt 1.13](#)) in Bielefeld sind folgende Betreuungsstunden pro Woche möglich: 10, 15, 20, 25, 30, 35, 40 oder 45 Wochenstunden. Andere Betreuungsumfänge (z.B. 32 Std.) sind nicht möglich.

Tip: Neben den Betreuungszeiten sind für viele Eltern auch die Urlaubszeiten und damit Ausfälle der Betreuung wichtig. Auch darüber sollten Sie mit Ihrer Kindertagespflegeperson frühzeitig sprechen. Weitere Informationen erhalten Sie unter [Punkt 2.11](#).

Wurde eine Finanzierung der Betreuung durch die Stadt Bielefeld bewilligt, wird die Kindertagespflegeperson für diese Betreuungsstunden vergütet und ist entsprechend verpflichtet, die Betreuung im bewilligtem Umfang anzubieten. Sie sollten zudem darauf achten, dass die Betreuungszeiten im Betreuungsvertrag festgehalten werden.

Bitte beachten Sie:

- Privatrechtliche Betreuungsverträge zwischen Ihnen und Ihrer Kindertagespflegeperson bedeuten nicht zwangsläufig, dass auch ein entsprechender Anspruch auf die öffentliche Förderung besteht.
- Halten Sie sich an die mit Ihrer Kindertagespflegeperson vertraglich vereinbarten Betreuungs- und Kontaktzeiten.
- Sprechen Sie kurzfristige Veränderungen so zeitnah wie möglich ab.
- Bedenken Sie, dass „überzogene“ Zeiten u.U. privat in Rechnung gestellt werden.
- Teilen Sie Ihrer Kindertagespflegeperson rechtzeitig mit, wenn Sie Änderungen oder einen Betreuungswechsel planen.
- Lesen Sie die Modalitäten Ihres Betreuungsvertrages.

1.12 Betreuungskosten und Finanzierung

Wenn Sie sich für die Betreuung in der Kindertagespflege entschieden und eine Kindertagespflegeperson gefunden haben, stellt sich schnell die Frage nach den Betreuungskosten und der Finanzierung der Betreuung. Hier gibt es zwei Möglichkeiten:

Öffentliche Förderung/Kostenzuschuss:

Die Betreuung Ihres Kindes kann auf Antrag durch eine öffentliche Förderung finanziert werden. Der Antrag muss von Ihnen als Sorgeberechtigte/r gestellt werden. Details dazu finden Sie nachfolgend unter Ziff. 1.13. Die Stadt Bielefeld zahlt im Fall einer Bewilligung der Kindertagespflegeperson direkt eine Geldleistung für die Betreuung Ihres Kindes aus öffentlichen Mitteln. Diese setzt sich aus unterschiedlichen Teilbeträgen zusammen. Die aktuellen Beträge können Sie der Anlage im „Info-Ordner Kindertagespflege – Teil I“ entnehmen ([Betreuung - Kindertagespflegeperson werden - Serviceportal Stadt Bielefeld](#)). Sorgeberechtigte zahlen in

diesem Fall lediglich einen einkommensabhängigen Elternbeitrag an die Stadt Bielefeld (Details dazu siehe nachfolgend unter Ziff. 1.14).

Private Finanzierung:

Im Fall einer privaten Finanzierung legen die Sorgeberechtigten und Kindertagespflegeperson die Höhe der Betreuungskosten selbst fest. Die Sorgeberechtigten zahlen den Betrag direkt an die Kindertagespflegeperson. Es wird dann kein einkommensabhängiger Elternbeitrag von der Stadt Bielefeld gefordert.

Es ist grundsätzlich möglich, zusätzlich zur einer öffentlichen Förderung weitere Betreuungsstunden zu vereinbaren und privat zu zahlen.

1.13 Öffentlicher Förderung/Kostenzuschuss

Für eine Finanzierung der Kindertagespflege durch öffentliche Mittel muss von den Sorgeberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Eine Finanzierung der Kindertagespflege durch die Stadt Bielefeld ist möglich, wenn die Sorgeberechtigten in Bielefeld leben (= in Bielefeld ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben). Leben sie getrennt, muss der sorgeberechtigte Elternteil mit dem Kind in Bielefeld leben und auch dort gemeldet sein.

Bitte nutzen Sie für die Antragstellung in Bielefeld ausschließlich das aktuelle Formular. Dieses finden Sie im Bereich „Dokumente“ der Webseite: [Betreuungsplatz für Kinder in einer Kindertagespflege - Serviceportal Stadt Bielefeld](#) oder in der Auslage (Neues Rathaus, 4. Ebene, Flur G).

Für eine rechtzeitige Bearbeitung stellen Sie den Antrag bitte frühzeitig (ca. 2 Monate) vor Betreuungsstart. Sollte sich die Betreuung kurzfristig ergeben ist der Antrag spätestens in dem Monat zu stellen in dem die Betreuung beginnt. Sie können den Antrag ausgefüllt und unterschrieben an Ihre zuständige Sachbearbeiterin aus der Verwaltung

- eingescannt per E-Mail schicken
- per Post schicken
- persönlich zu den Sprechzeiten einreichen.

Bei gemeinsamem Sorgerecht sind die Unterschriften **beider** Sorgeberechtigten erforderlich.

Sie erhalten zeitnah eine Eingangsbestätigung zu Ihrem Antrag. Er wird in den folgenden Wochen bearbeitet. Sollten dabei Rückfragen auftreten, nimmt die zuständige Sachbearbeiterin Kontakt zu Ihnen auf. Anschließend erhalten Sie und die Kindertagespflegeperson in Durchschrift einen schriftlichen Bescheid über die Bewilligung oder Ablehnung der Förderung.

Tipp: Ihre Kindertagespflegeperson kennt das Verfahren der Antragstellung. Um Missverständnisse zu vermeiden, kann es hilfreich sein, den Antrag gemeinsam mit Ihrer Kindertagespflegeperson auszufüllen. Eingereicht werden muss er jedoch von den Sorgeberechtigten.

1.13.1 U1 und Ü3 - Besondere Nachweispflicht

Ein Kind hat ab der Vollendung des 1. Lebensjahres einen gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in Kindertagespflege oder Kita. Ab der Vollendung des 3. Lebensjahres sieht der Gesetzgeber vor, dass Kinder in Kita betreut werden sollen. Hat Ihr Kind das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist bereits drei Jahre

alt, behält sich das Jugendamt vor, den tatsächlichen Bedarf intensiver zu prüfen. Bitte beachten Sie bei Antragstellung daher folgende Rahmenbedingungen:

Kinder unter 1 Jahr/U1:

Hierfür müssen **alle** Sorgeberechtigte Nachweise über die Notwendigkeit der Betreuung erbringen (z.B. Arbeitgebarnachweise, Studierendennachweise, etc.). Eine Betreuung vor der Vollendung des ersten Lebensjahres ist frühestens 14 Tage vor Beginn der nachgewiesenen Tätigkeit **aller** Sorgeberechtigten möglich. Der Umfang der Betreuung richtet sich nach der jeweiligen (Berufs-) Situation der Familie.

Sollten Sie als Sorgeberechtigte eine noch frühere Betreuung wünschen oder keine Nachweise erbringen können, kann der Platz nicht durch öffentliche Gelder finanziert werden. In diesem Fall besteht jedoch die Möglichkeit einer privaten Finanzierung der Betreuung.

Kinder über 3 Jahre/Ü3:

Kinder, die nach dem 31.10. eines Jahres drei Jahre alt werden, können bis zum 31.07. des Folgejahres in der Kindertagespflege betreut und die Betreuung durch öffentliche Gelder gefördert werden. Daraus ergibt sich, dass Kinder, die vor dem 01.11. eines Jahres drei Jahre alt werden, ab dem 01.08. des gleichen Jahres in eine Kita gehen sollen. Nur in wenigen Ausnahmen kann Kindertagespflege in diesem Fall über das 3. Lebensjahr hinaus finanziell gefördert werden.

Für einen solchen Fall muss zum einen das Kind bereits in Kindertagespflege betreut werden. Zum anderen haben die Sorgeberechtigten nachzuweisen, dass sie sich um einen Platz in einer Kita bemüht haben, ein Vertrag aber in keiner Weise zustande kommt. Sollten Sie von mehreren Kitasen Absagen erhalten und voraussichtlich kein Platz zur Verfügung stehen, informieren Sie frühzeitig die Fachberatung Ihrer Kindertagespflegperson. In einem solchen Fall muss von den Sorgeberechtigten ein formloser Antrag auf weitere Betreuung in der Kindertagespflege gestellt werden, der dann geprüft wird.

1.13.2 Betreuungszeiten Ü 35 Std./Woche - Besondere Nachweispflicht

In der Kindertagespflege wird der Rechtsanspruch i.d.R. mit einer Betreuungszeit von 35 Stunden pro Woche als erfüllt angesehen.

Ob eine Betreuung auch mit 40 oder 45 Std./Woche öffentlich finanziert werden kann, richtet sich nach der jeweiligen (Berufs-) Situation der Familie. Hierfür müssen Sie die „Verbindliche Erklärung der Sorge-/Erziehungsberechtigten bei Beanspruchung eines öffentlich geförderten 40- oder 45-Stunden-Platzes in einer Kindertagespflegestelle“ ausfüllen und ggf. Nachweise über die Notwendigkeit des erhöhten Betreuungsumfanges erbringen (z.B. Arbeitgebarnachweise, Studierendennachweise, etc.).

Sollten Sie keine (ausreichenden) Nachweise/Begründung vorweisen können, kann ggf. nur ein geringerer Betreuungsumfang durch öffentliche Gelder finanziert werden. In diesem Fall besteht jedoch die Möglichkeit einer privaten Finanzierung der Betreuung.

Bei der Beantragung einer öffentlichen Förderung der Kindertagespflege können zudem **ungünstige Zeiten** vor 7 Uhr morgens und/ oder nach 18 Uhr abends berücksichtigt werden. *Sollten Sie für Ihr Kind eine Betreuung*

benötigen, besprechen Sie dies im Vorfeld mit der Kindertagespflegeperson. Nicht jede Kindertagespflege bietet diese Zeiten an. Sofern Ihre Kindertagespflegeperson der Betreuung zu ungünstigen Zeiten zustimmt, geben Sie dies im Antrag auf Kindertagespflege an. Fügen Sie dem Antrag ebenfalls die entsprechenden Arbeitgebennachweise bei, aus denen ersichtlich wird, dass die Betreuung zu ungünstigen Zeiten erforderlich ist. Diese besonderen Betreuungszeiten werden der Kindertagespflegeperson höher vergütet.

1.14 Elternbeitrag

Für eine öffentliche Förderung der Betreuung Ihres Kindes in der Kindertagespflege erhebt die Stadt Bielefeld einen Elternbeitrag gem. Elternbeitragssatzung. Die Höhe des Beitrags ist von Ihrem Bruttoeinkommen, dem Alter Ihres Kindes und dem täglichen Betreuungsumfang abhängig. Bei keinem oder einem sehr geringen Einkommen, kann es sein, dass kein Elternbeitrag gezahlt werden muss. Die Höhe des Beitrags finden Sie in der Elternbeitragstabelle (**Achtung:** Diese unterscheidet sich von der Tabelle für die Kitas!).

Der Elternbeitrag wird von der Wirtschaftlichen Jugendhilfe eingefordert. Die Mitarbeiter/innen des Teams „Elternbeiträge Kindertagespflege“ schreiben Sie an, sobald eine öffentliche Finanzierung für die Betreuung Ihres Kindes in Kindertagespflege bewilligt wurde und fordern Sie zur Darlegung Ihrer Einkommenssituation auf. Die Erklärung erfolgt online. Die Satzung, die Elternbeitragstabelle sowie weitere Informationen erhalten Sie hier: [Elternbeiträge - für die Betreuung durch eine Kindertagespflegeperson - Serviceportal Stadt Bielefeld](#)

1.14.1 Geschwisterkinder und Elternbeitrag

Wenn Sie mehrere Kinder haben und diese fremd betreut werden (z.B. in Kindertagespflege, Kita und/oder OGS) greift u.U. die sog. „Geschwisterkind-Regelung“¹. Diese betrifft die Zahlung Ihres Elternbeitrages, sofern Sie für mehrere Kinder einen Elternbeitrag **an die Stadt Bielefeld** zahlen müssen:

- Wenn eines Ihrer Kinder in Kindertagespflege und ein oder mehrere Geschwisterkinder ebenfalls in Kindertagespflege oder in einer Kita betreut werden, **zahlen Sie nur einen – den höchsten - Elternbeitrag**. Der bzw. die geringeren Beiträge entfallen.
- Sollte ein Kind in Kindertagespflege und ein weiteres Kind in einer OGS betreut werden, dann muss der Elternbeitrag für die Kindertagespflege gezahlt werden und **zudem 30% des OGS-Elternbeitrags**. Dieser entfällt also nicht völlig.
- Wenn eines Ihrer Kinder in den letzten zwei – beitragsfreien – Kita-Jahren in Betreuung ist und ein Kind in der Kindertagespflege, wird auch für das jüngere Kind in Kindertagespflege **kein Elternbeitrag** erhoben. Beachten Sie bitte, dass dies nur für diese zwei Jahre gilt.
- Grundsätzlich gilt die „Geschwisterkind-Regelung“ für alle Kinder, für die die Stadt Bielefeld einen Elternbeitrag erhebt. Sollten für eines oder mehrere Ihrer Kinder von anderen Kommunen Elternbeiträge geprüft bzw. erhoben werden, greift die Geschwisterkinderregelung **nicht**.
- Für Kinder, die **einen heilpädagogischen Platz des LWL** innehaben, gilt die „Geschwisterkind-Regelung“. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe, Elternbeiträge Kindertagespflege.

¹ Diese greift nur, wenn zwei oder mehr Kinder **derselben** beitragspflichtigen Personen **gleichzeitig** elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote in Bielefeld in Anspruch nehmen.

1.15 Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Abteilung Wirtschaftliche Jugendhilfe, Elternbeiträge Kindertagespflege. ~~betreu~~Betreuungsvertrag

Unabhängig von der Frage der Finanzierung der Betreuung (privat oder öffentlich) schließen viele Kindertagespflegepersonen mit den Sorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag ab. In diesem werden alle Rahmenbedingungen der Betreuung festgelegt. Dieser Vertrag ist ein **privatrechtlicher Vertrag** und damit **unabhängig** von der öffentlichen finanziellen Förderung der Betreuung durch die Stadt Bielefeld.

*Bitte beachten Sie, dass die privatrechtlich getroffenen Vereinbarungen zwischen Ihnen und der Kindertagespflegeperson **nicht** zwangsläufig der Förderung durch die Stadt Bielefeld entsprechen. Hierzu zwei Beispiele:*

Beispiel 1: Die Sorgeberechtigten möchten einen Betreuungsvertrag mit der Kindertagespflegeperson über 40 Stunden pro Woche abschließen. Dieser gewährleistet nicht, dass eine öffentliche Finanzierung der Betreuung im Umfang von 40 Stunden von der Stadt Bielefeld bewilligt wird. Die Stadt Bielefeld prüft unabhängig vom Betreuungsvertrag den Anspruch. Fällt dieser geringer aus (z.B. nur 35 Stunden), besteht die Möglichkeit

- a) der privaten Finanzierung der restlichen fünf Betreuungsstunden direkt an die Kindertagespflegeperson **oder**
- b) der Reduzierung der Betreuungsstunden im Betreuungsvertrag.

Beispiel 2: Ein Kind wird am 14.10.2020 geboren. Die Sorgeberechtigten möchten eine Betreuung ab dem 01.08.2021 (also vor Vollendung des 1. Lebensjahres) in Anspruch nehmen und schließen mit der Kindertagespflegeperson einen Betreuungsvertrag ab dem 01.08.2021. Dieser Vertrag gewährleistet nicht, dass eine öffentliche Finanzierung der Betreuung bereits ab dem 01.08.2021 von der Stadt Bielefeld bewilligt wird, da dieses Kind das erste Lebensjahr zu dem Zeitpunkt noch nicht vollendet hat. Die Stadt Bielefeld prüft **unabhängig vom Betreuungsvertrag** den Betreuungsbedarf z.B. aufgrund der Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten vor dem ersten Lebensjahr. Wird dieser nicht festgestellt, besteht die Möglichkeit

- a) der privaten Finanzierung der Betreuung in der Zeit vom 01.08.2021 – 13.10.2021 direkt an die Kindertagespflegeperson **oder**
- b) die Änderung des Betreuungsbeginns im Betreuungsvertrag.

*Bitte klären Sie aus diesen Gründen immer **vor Vertragsabschluss** mit den Kindertagespflegepersonen die Rahmenbedingungen und fragen Sie bei Unklarheiten bitte bei Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin in der Verwaltung nach.*

1.16 Eingewöhnungszeit

Sie haben erfolgreich eine Betreuungsperson gefunden, alle Rahmenbedingungen geklärt, einen Betreuungsvertrag geschlossen und ggf. die Bewilligung der öffentlichen Finanzierung erhalten. *Kurz – es kann losgehen!*

Info-Ordner Kindertagespflege - Teil II

Zu Beginn der Betreuung erfolgt in der Regel eine sog. „Eingewöhnungszeit“. In dieser Zeit lernt Ihr Kind den Alltag der Kindertagespflege und die Kindertagespflegeperson selbst kennen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Eingewöhnung Ihres Kindes innerhalb von 14 Tagen erfolgt. Sie kann jedoch auch etwas schneller gehen oder länger dauern, das ist bei jedem Kind individuell. Planen Sie also bitte ausreichend Zeit für die Eingewöhnung ein und überlegen Sie, wer diese begleiten soll (vielleicht auch Oma oder Opa?).

Oft wird die Eingewöhnung in Anlehnung an das „Berliner Modell“ durchgeführt. Bei diesem Modell verläuft die Eingewöhnung in mehreren Phasen und es ist eine stufenweise Steigerung der Trennungszeiten vorgesehen. Der Betreuungsumfang entspricht daher zu Beginn noch nicht dem vollen festgelegten Umfang, steigert sich aber im Laufe der Zeit. Fragen Sie Ihre Kindertagespflegeperson, wie die Eingewöhnung bei ihr konkret abläuft und was dafür besonders wichtig ist. Sollten Sie einen Betreuungsvertrag mit Ihrer Kindertagespflegeperson abschließen, ist es sinnvoll, für die Eingewöhnungszeit eine kurzfristige Kündigungsfrist zu vereinbaren.

Bei einer öffentlichen Finanzierung wird die bewilligte Geldleistung bereits ab dem ersten Tag der Betreuung an die Kindertagespflegeperson voll gezahlt. Auch Sie müssen ab dem ersten Tag den gesamten Elternbeitrag leisten.

Sollte die Eingewöhnung (voraussichtlich) länger als 14 Tage dauern, ist die Kindertagespflegeperson dazu aufgefordert, dies ihrer zuständigen Fachberatung mitzuteilen. Daraufhin werden mögliche Gründe für die Verzögerung besprochen und überlegt, wie im Sinne aller Beteiligten weiter vorgegangen werden soll.

Sollten Sie selbst das Gefühl haben, dass die Eingewöhnung Ihres Kindes nicht gut klappt oder Sie Beratungsbedarf haben, sprechen Sie mit der Kindertagespflegeperson über Ihre Gedanken. Alternativ können Sie sich auch an die Fachberatung Kindertagespflege wenden.

2 Das sollten Sie wissen – Während der Betreuung

2.1 Erziehungspartnerschaft

Die Erziehungspartnerschaft meint die gemeinsame Verantwortung und partnerschaftliche Zusammenarbeit der Sorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson. Besonders wichtig ist dabei eine offene und transparente Kommunikation zwischen den Beteiligten zum Wohle des Kindes. Dabei sollen Erziehungsziele und -vorstellungen miteinander abgeglichen, diskutiert und vereinbart werden. Die Kinder verbringen mitunter einen großen Teil der Woche in der Betreuung der Kindertagespflegeperson. Die Kindertagespflegepersonen lernen ihre Tageskinder gut und genau kennen und können Ihnen eine Rückmeldung zu Entwicklungsständen, Stärken und Schwächen ihres Kindes geben. Oft können in einer Kindergruppe wie in der Kindertagespflege auch neue Beobachtungen gemacht werden, oder es zeigen sich Verhaltensweisen, die Sie als Sorgeberechtigte zuhause nicht kennen. Gleichzeitig ist es wertvoll für die Kindertagespflegeperson, über Ihren familiären Alltag oder aktuelle Ereignisse, die Ihr Kind betreffen, informiert zu sein. Dazu sind regelmäßige Gespräche sinnvoll, die sowohl bei der Übergabe Ihres Kindes als „Tür- und Angel-Gespräche“ stattfinden können, als auch nach vorheriger Terminvereinbarung und in ruhiger Atmosphäre. Sie bieten die Möglichkeit, Schwierigkeiten und Probleme als auch Wünsche und Ziele anzusprechen und gemeinsam zu überlegen, ob und wie diese umgesetzt werden können.

2.1.1 Bildungsdokumentation

Grundlage der pädagogischen Arbeit einer Kindertagespflegeperson ist, neben dem pädagogischen Konzept der Kindertagespflege, die Beobachtung der Bildung und Entwicklung der Tageskinder. Diese ist nötig, um zunächst den Entwicklungs- und Bildungsstand der Tageskinder feststellen und darauf aufbauend passende Angebote für die einzelnen Tageskinder und die gesamte Gruppe anbieten zu können. Daher sollten Kindertagespflegepersonen regelmäßige Beobachtungen ihrer Tageskinder vornehmen und diese schriftlich dokumentieren. Dazu gibt es unterschiedliche Methoden, die jede Kindertagespflegeperson selbst wählen kann. Fragen Sie Ihre Kindertagespflegeperson, wie die Bildungsdokumentation von ihr umgesetzt wird.

Die Dokumentationen werden zum Ende der Betreuungszeit an Sie als Sorgeberechtigte ausgegeben. Einige Kindertagespflegepersonen bieten auch die Möglichkeit, dass die Kinder selbst sich ihre Dokumentation anschauen können. Außerdem bildet die Dokumentation die Grundlage für die sog. „Entwicklungsgespräche“, die Ihnen die Kindertagespflegeperson nach gesetzlicher Grundlage mindestens einmal im Jahr anbietet (§ 9 KiBiz NRW). Damit die Kindertagespflegeperson eine Dokumentation über die Entwicklung ihres Kindes anfertigen darf, ist vorab Ihre Zustimmung nötig (§ 18 KiBiz NRW).

2.1.2 Entwicklungsgespräche

In Kitas und Kindertagespflegestellen werden mindestens einmal jährlich sog. „Entwicklungsgespräche“ geführt. Auch Ihre Kindertagespflegeperson muss Ihnen gem. § 9 KiBiz NRW mindestens einmal im Jahr ein solches Gespräch anbieten. In einem Entwicklungsgespräch wird Ihnen eine Rückmeldung zum Entwicklungs-

und Bildungsstand Ihres Kindes gegeben. Die Grundlage sollte die regelmäßige Bildungsdokumentation bilden, die die Kindertagespflegeperson mit Ihrem Einverständnis angefertigt hat. Das Gespräch bietet auch die Möglichkeit, sich über die Betreuung in einem ruhigen und entspannten Rahmen auszutauschen, Unstimmigkeiten in der Betreuung oder andere Fragen zu klären.

2.2 Qualitätsentwicklung

Um eine gute Qualität in den unterschiedlichen Kindertagespflegestellen herzustellen, sind die Kindertagespflegepersonen gesetzlich verpflichtet, sich regelmäßig weiterzubilden (z. B. Erste-Hilfe, Kinderschutz, pädagogische Inhalte u.v.m.). Die Fortbildungen müssen dem Jugendamt nachgewiesen werden und mindestens einen Umfang von 18 Unterrichtseinheiten pro Jahr abdecken (§ 24 KiBiz NWR/ Richtlinien der Stadt Bielefeld). Diese bieten den Kindertagespflegepersonen die Möglichkeit, die eigene Tätigkeit immer wieder zu reflektieren und das praktische Handeln, die räumlichen Gegebenheiten oder das Konzept der Kindertagespflege neu zu überdenken und ggf. anzupassen.

Auch die regelmäßigen Hausbesuche durch die Fachberatung und die Vermittlungsstellen dienen dazu, die Qualität in den Kindertagespflegestellen zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

2.3 Beschwerden und Konflikte

Sie haben Fragen zur Betreuung Ihres Kindes, oder Ihnen ist etwas aufgefallen, das Sie irritiert? In erster Linie ist es gut, direkt mit Ihrer Kindertagespflegeperson darüber zu sprechen. Manchmal ergibt sich jedoch eine Situation, in der das für Sie nicht möglich ist, oder Sie Unterstützung bei der Lösung von Konflikten benötigen. In diesem Fall und auch bei allen anderen Fragen, die die Betreuung in der Kindertagespflege betreffen, können Sie sich an die zuständige Fachberatung wenden.

Qualität in der Kindertagespflege kann nur entwickelt und gesichert sein, wenn auch Probleme und Schwierigkeiten offen thematisiert werden. Trauen Sie sich daher gern, Irritationen und Fragen mitzuteilen. Die zuständige Fachberatung kann Sie bei der Lösung von Konflikten unterstützen. Eine Kontaktaufnahme ist telefonisch, per E-Mail oder persönlich innerhalb der Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminabsprache möglich. Eine Übersicht der zuständigen Fachberatungen finden Sie am Ende der Broschüre.

Sollten Sie eine anonyme Beratung oder Beschwerde mitteilen wollen, können Sie sich auch an eine andere Fachberatung als die für Sie zuständige wenden. Teilen Sie zu Gesprächsbeginn mit, dass Ihre Anfrage vertraulich behandelt werden soll.

Zum Schutz der in Kindertagespflege betreuten Kinder geht die Fachberatung allen Beschwerden oder Mitteilungen von gewichtigen Anhaltspunkten/Hinweisen, die die Qualität und Eignung einer Kindertagespflegeperson betreffen, nach.

2.4 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur in bestimmten Fällen rechtmäßig. Ihre Daten wie Namen, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten etc. die Sie z. B. für den Antrag auf Kindertagespflege oder den Betreuungsvertrag bei einer Kindertagespflegeperson angeben, können aufgrund einer gesetzlichen Berechtigung erhoben werden. Für jede Nutzung Ihrer Daten darüber hinaus, muss die Kindertagespflegeperson eine zusätzliche Einwilligung von Ihnen als sorgeberechtigte Person(en) einholen.

In der Kindertagespflege geht es im Besonderen um die Bildungsdokumentation (Texte, Fotos, ...) und ggf. die Beratung der Kindertagespflegeperson, wenn diese Unterstützung im Umgang mit Familien benötigt. Eine Einwilligung sollte immer schriftlich erteilt werden und kann bspw. im Betreuungsvertrag aufgeführt werden.

Fotos/ Videos

Bilder und Videos dürfen in der Regel nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Bei Fotos/ Videos von Kindern ist eine schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. Das bedeutet konkret: Die Kindertagespflegeperson darf Fotos oder Videos nur dann für alle Sorgeberechtigten oder noch weitreichender veröffentlichen, wenn Sie als Sorgeberechtigte dem zugestimmt haben. Sie dürfen ebenfalls Fotos oder Videos von anderen Kindern nur dann veröffentlichen, wenn wiederum diese Sorgeberechtigten Ihnen die Erlaubnis dazu erteilt haben.

Messenger-Apps

Viele Kindertagespflegepersonen nutzen Messenger-Apps wie WhatsApp, Signal oder Threema. Viele dieser Dienste sind aus datenschutzrechtlichen Gründen problematisch, da die Dienste sämtliche Daten einlesen können, also auch die Daten derjenigen, die nicht über die App verfügen oder deren Einwilligung nicht vorliegt. In jedem Fall darf eine Nutzung nur mit Einwilligung aller Beteiligten erfolgen.

Bildungsdokumentation

Auch für die schriftliche Bildungsdokumentation benötigt die Kindertagespflegeperson das Einverständnis der Sorgeberechtigten.

2.5 Kinderschutz/Kindeswohlgefährdung

Jedes Kind hat nach deutschem Gesetz ein Recht auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen. Die Kindertagespflegepersonen haben dabei zusätzlich einen besonderen Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII. Bei Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung (z.B. Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch, Überforderung) müssen Sie das Jugendamt und ggf. eine spezielle Kinderschutzfachkraft hinzuziehen, um die mögliche Gefährdungslage einzuschätzen.

Sollten Handlungsschritte erforderlich sein, sind sie verpflichtet, diese mit den Sorgeberechtigten zu besprechen, ihnen notwendige Hilfen anzubieten und auf die Annahme dieser Hilfen hinzuwirken. Sollte das Wohl des Kindes akut gefährdet sein oder ist davon auszugehen, dass der Schutz des Kindes nicht gewährleistet ist, wenn die Sorgeberechtigten

einbezogen werden, muss eine umgehende Weiterleitung der Gefährdung an das Jugendamt erfolgen. Dieses unternimmt dann weitere Vorkehrungen, um den Schutz des Kindes zu sichern. Für einen wirksamen Kinderschutz sollen alle tätigen Kindertagespflegepersonen regelmäßig mindestens alle drei Jahre Fortbildungen zum Kinderschutz absolvieren und nachweisen.

Sollten Sie als Sorgeberechtigte die Vermutung haben, dass der Kinderschutz durch Ihre Kindertagespflegeperson nicht sichergestellt wird oder sogar befürchten, die Kindertagespflegeperson selbst gefährdet Ihr Kind oder andere Tageskinder, wenden Sie sich bitte umgehend an die Fachberatung oder an das BürgerServiceCenter (BSC), Tel: 0521 / 51-5055. In Notfällen außerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten der Stadtverwaltung steht die Leitstelle der Feuerwehr zur Verfügung, Tel: 0521 / 51-2301.

2.6 Kinderrechte und Partizipation

Mit der Unterzeichnung der UN-Kinderrechtskonvention hat sich auch Deutschland zur Einhaltung der Kinderrechte verpflichtet. Das bedeutet, dass auch Kindertagespflegepersonen diese Rechte wahren und schützen müssen.

Neben dem Recht auf Schutz und einer gewaltfreien Erziehung bedeutet das auch, das Recht zu haben, gefördert und beteiligt zu werden. So stellen die Förderrechte sicher, dass Bedürfnisse besonders mit Blick auf Gesundheit, Ernährung, Bildung, Identität und Lebensstandard erfüllt werden. Die Beteiligungsrechte sehen vor, dass Kinder nach ihrer Meinung und ihren Vorstellungen gefragt und diese beachtet werden müssen.

Wie Ihre Kindertagespflegeperson das umsetzt, schreibt sie in ihrem pädagogischen Konzept. Manche Kindertagespflegepersonen haben ihr Konzept auch bereits um ein ausführlicheres sog. Schutzkonzept ergänzt, wie es in Kitas üblich ist. Fragen Sie Ihre Kindertagespflegeperson gerne, wie sie die Beteiligung der Kinder im Betreuungsalltag umsetzt. Dürfen die Kinder z.B. mitbestimmen, wie der Tag gestaltet wird, was es zum Mittagessen gibt oder wie jedes Kind schlafen möchte?

2.7 Zuzahlungsverbot

Kindertagespflegepersonen, die durch die Stadt Bielefeld gefördert werden, dürfen von Ihnen **keine** zusätzlichen Kostenbeiträge wie z.B. Gelder für Bildungsdokumentation, Material oder Kosten für spezielle Angebote verlangen (Zuzahlungsverbot). Diese Kosten sind bereits in der monatlichen Geldleistung inkludiert, die die Kindertagespflegeperson für die Betreuung von der Stadt Bielefeld erhält. Die einzige Ausnahme ist ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten (Essensgeld). Wird trotz des Zuzahlungsverbotes ein zusätzlicher Kostenbeitrag von Ihnen erhoben, können die finanziellen Leistungen, die die Stadt Bielefeld für die Betreuung des Kindes gezahlt hat, von der Kindertagespflegeperson zurückgefordert werden.

2.8 Essensverpflegung

Kindertagespflegepersonen ist es gesetzlich verboten, eine Zuzahlung zur öffentlichen Förderung der Betreuung durch die Stadt Bielefeld zu verlangen. Eine Ausnahme stellt das sog. „Essensgeld“ dar. Für die Verpflegung Ihres Kindes in der Kindertagespflege kann die Kindertagespflegeperson einen Beitrag von Ihnen verlangen. Dieser sowie die Rahmenbedingungen sind i.d.R. im Betreuungsvertrag festgehalten (z.B. pauschal pro Monat oder spitz nach Tagen abgerechnet). Je nach Anzahl und Angebot der Mahlzeiten variiert dieser Betrag zwischen 50 – 70 € pro Monat, kann aber auch darüber oder darunterliegen. Fragen Sie Ihre Kindertagespflegeperson, ob und wie viel Essensgeld sie erhebt und wie die Rahmenbedingungen gestaltet sind.

2.8.1 Kostenübernahme mit dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) unterstützt Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen durch finanzielle Hilfen. U.a. können über das Paket die Kosten für ein gemeinsames Mittagessen in der Kindertagespflege gezahlt werden. Um dies einzurichten, ist die sog. „Bildungskarte“ nötig. Außerdem muss sich die Kindertagespflegeperson bei der Stadt Bielefeld entsprechend registrieren lassen. Weitere Informationen zur Inanspruchnahme und Beantragung der Bildungskarte finden Sie hier: [Bildung und Teilhabe \(BuT\): für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene | Bielefeld](#). Sprechen Sie bei Fragen auch gerne Ihre Kindertagespflegeperson an, diese ist über das Vorgehen informiert.

2.9 Unfall, Versicherung und Haftpflicht

Kinder in Kindertagespflege sind gemäß § 2 Abs. 1 Nummer 8a SGB VII gesetzlich unfallversichert, wenn die Betreuung im Rahmen der öffentlichen Förderung erfolgt. Sie unterstehen dann – wie Kindergarten- und Schulkinder – dem Schutz der Unfallkasse und sind bei Unfällen während der Betreuung, bei Ausflügen sowie bei Wegeunfällen (auf direktem Weg zur oder von der Kindertagespflegeperson) versichert. Die Kinder sind von Beginn der Betreuung an automatisch versichert, eine gesonderte Anmeldung ist nicht erforderlich. Die gesetzliche Unfallversicherung ist für Sie kostenlos, die Aufwendung übernimmt das Land Nordrhein-Westfalen. Ist die Betreuung rein privat zustande gekommen (also ohne öffentliche Finanzierung), besteht kein Schutz über die Unfallversicherung. Dann greift der private Krankenversicherungsschutz des Kindes, z.B. über die Familienversicherung eines Elternteils.

Eine Haftpflicht für Kinder unter sieben Jahren besteht nicht. Wenn diese Kinder einen Schaden verursachen, gelten sie als deliktunfähig und sind nicht haftbar zu machen. Sind die Kinder selbst haftbar (frühestens ab einem Alter von 7 Jahren), kann deren Haftung im Regelfall über die Haftpflichtversicherung der Eltern abgedeckt. Sollten Sie unsicher sein, ob auch Ihre Versicherung einen solchen Schaden übernehmen würde, wenden Sie sich an Ihre Versicherung. Auch eine Absicherung von Schäden, die Ihr unter sieben Jahre altes Kind verursacht hat, klären Sie bitte auch mit Ihrer Versicherung.

Kindertagespflegepersonen haften für Unfällen nur bei grob fahrlässigem Handeln. In allen anderen Fällen gehen die Haftungsansprüche auf die gesetzliche Unfallkasse über.

2.10 Krankheit eines Tageskindes

Kleine Kinder erkranken insbesondere in Kontakt mit anderen Kindern überdurchschnittlich oft. Besonders in der kalten Jahreszeit steigt die Zahl der Infekte an. Bedenken Sie, dass Kinder in so jungem Alter nicht immer sagen können, wie es ihnen geht. Sie sind auf die Hilfe der Erwachsenen angewiesen. Für ein krankes Kind ist eine Betreuung in der Kindertagespflege, auch wenn es nur eine kleine Betreuungsgruppe ist, sehr anstrengend. Deshalb ist es wichtig, die Erkrankung Ihres Kindes ernst zu nehmen und verantwortungsvoll damit umzugehen:

Ein krankes Kind gehört in die Obhut seiner Sorgeberechtigten.

Bitte bringen Sie Ihr krankes Kind nicht in die Kindertagespflegestelle. Zuhause bekommt Ihr Kind die Fürsorge und den Schutz den es braucht, um wieder zu Kräften zu kommen. Sie schützen damit Ihr Kind, die anderen Kinder und deren Eltern in der Kindertagespflege – und nicht zuletzt die Kindertagespflegeperson selbst, die Ihnen eine verlässliche Betreuung anbieten möchte. Das ist nur möglich, wenn die Kindertagespflegeperson gesund ist und bleibt.

Gesetzlich stehen Ihnen als Sorgeberechtigte jährlich einige Tage Arbeitsbefreiung zu, die Sie für die Erkrankung Ihres Kindes nutzen können. Diese „Kinderkrankentage“ werden beim Arbeitgeber geltend gemacht. Für diese Ausfalltage erhalten Sie von ihrer Krankenkasse bis zu 90% Ihres Arbeitslohnes.

Halten Sie daher Folgendes ein (Empfehlung des Robert-Koch-Institutes)

ERKÄLTUNG: Ist Ihr Kind erkältet und hat keine weiteren Symptome wie z.B. Fieber, Schüttelfrost, ... Schauen Sie genau, wie es Ihrem Kind geht. Ist es ruhiger oder kraftloser als normal, sollte das Kind zuhause bleiben. Ein bronchialer Husten oder auch grünlicher Nasenschleim ist ein Hinweis auf eine bakterielle Erkrankung, die mit dem Arzt abgesprochen werden sollte. Sie sollten Ihr Kind nur in die Kindertagespflege bringen, wenn der Arzt dem zustimmt.

FIEBER: Sobald ein Kind über 38,0 Grad fiebert, muss es zu Hause bleiben. Das Kind sollte 24 Stunden (ohne fiebersenkende Medikamente) fieberfrei sein, bevor es die Kindertagespflege wieder besucht.

MAGEN-DARM-INFJEKT: Magen-Darm-Infekte sind hochansteckend für alle Beteiligten und in besonderen Fällen kann es zu einer Schließung der Gruppe führen! Ihr Kind muss zuhause bleiben. Es sollte erst wieder in die Betreuung gehen, wenn der Stuhlgang wieder formbar ist und/ oder das Kind sich 24 Stunden nicht übergeben hat.

CORONA: Die zum Zeitpunkt der Erkrankung geltenden Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes müssen von Ihnen und allen weiteren beteiligten Personen selbstverständlich eingehalten werden.

Eine Übersicht zur Wiederezulassung zur Kindertagesbetreuung nach unterschiedlichen infektiösen Erkrankungen und Meldepflichten finden Sie zudem am Ende der Informationsbroschüre.

Die laufende monatliche Geldleistung des Jugendamtes an die Kindertagespflegeperson wird auch bei vorübergehender Abwesenheit Ihres Kindes zunächst vollumfänglich weitergewährt. Sollte das Kind länger als 20 Betreuungstage am Stück fehlen, ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet dies dem Jugendamt mitzuteilen, da es dann ggf. zu Kürzungen dieser Geldleistung kommen kann.

2.10.1 Medikamentengabe

Nur in wenigen Ausnahmen dürfen Kindertagespflegepersonen an Tageskinder Medikamente verabreichen. Generell gilt auch hier: ein krankes Kind muss zum eigenen Schutz, aber auch zum Schutz der anderen Personen in der Kindertagespflege zuhause bleiben.

Ist es aber z.B. aufgrund einer chronischen Erkrankung zwingend erforderlich, dass ein bestimmtes Medikament während der Betreuungszeit gegeben werden muss, so darf die Kindertagespflegeperson dies unter folgenden Auflagen tun:

- Es muss ein **ärztliches Attest** vorliegen, in dem konkret
 - der Name des Medikamentes
 - die Menge/ Dosierung des Medikamentes
 - die Uhrzeit/ Zeitraum der Vergabe
 - die Art der Vergabe des Medikamentesdokumentiert ist.
- Die Sorgeberechtigten geben ihr **schriftliches Einverständnis**, dass die Kindertagespflegeperson (namentlich benannt) das Medikament in der angegebenen Art und Weise geben darf.

2.11 **Ausfall der Betreuung und Vertretung**

2.11.1 Geplanter Ausfall/Urlaub der Kindertagespflegeperson

Die Erfahrung zeigt, dass viele Kindertagespflegepersonen ca. sechs Wochen im Jahr keine Betreuung anbieten. Darunter sind oftmals vier bis fünf Wochen geplante Ausfallzeiten (z.B. Urlaub der Kindertagespflegeperson). Allerdings sind die Kindertagespflegepersonen selbstständig und können auch längere Ausfallzeiten einplanen.

Geplante Betreuungsausfälle (z.B. Urlaub der Kindertagespflegeperson) sollen in einem Umfang von min. 20 – 25 Tagen pro Jahr bis zum 31.01. jeden Jahres festgelegt und sowohl den Familien als auch dem Jugendamt mitgeteilt werden. So bekommen Sie als Sorgeberechtigte die Möglichkeit, den Betreuungsausfall frühzeitig einzuplanen, denn eine Vertretung für geplante Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson ist nur möglich, wenn Sie die geplanten Ausfallzeiten nicht selbst oder privat abdecken können.

Wenn Sie eine Vertretungsbetreuung in Anspruch nehmen müssen, wenden Sie sich bitte frühzeitig an die Fachberatung des Jugendamtes. In diesem Fall benötigt die Fachberatung entsprechende Begründungen, warum eine Ersatzbetreuung erforderlich ist. Bei Eltern, die erwerbstätig sind, kann das z.B. eine Bescheinigung des Arbeitgebers sein, dass aus beruflichen Gründen kein Urlaub genommen werden kann. Der Elternbeitrag wird unabhängig von einem Ausfall der Betreuungsperson weiterhin erhoben.

2.11.2 Kurzfristiger Ausfall/Krankheit der Kindertagespflegeperson

Auch Kindertagespflegepersonen können einmal krank werden. In diesem Fall wird Ihre Kindertagespflegeperson Sie umgehend über den Ausfall und die voraussichtliche Dauer informieren. Sollten Sie eine kurzfristige Betreuung Ihres Kindes nicht selbst oder privat organisieren können, stehen Ihnen unterschiedliche Optionen einer Vertretungsbetreuung zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich dazu an die Fachberatung Kindertagespflege. Der Elternbeitrag wird unabhängig von einem Ausfall der Betreuungsperson und auch unabhängig davon, ob eine der Vertretungsmöglichkeiten zur Verfügung steht bzw. genutzt wird, weiterhin erhoben.

2.11.3 Vertretungsmöglichkeiten

Vertretungsstützpunkt „Sternschnuppen“

Der Vertretungsstützpunkt „Sternschnuppen“ ist eine Großtagespflegestelle mit drei fest angestellten Kindertagespflegepersonen. Neben zwei festen Tageskindern stehen dort dauerhaft 7 Plätze für Vertretungskinder bereit. Die Betreuungszeiten sind Mo – Do von 7.30 Uhr – 15.00 Uhr und Fr von 7.30 – 14.00 Uhr, nach Absprache auch länger.

Damit eine Vertretungsbetreuung möglichst unproblematisch für Sie und Ihr Kind ist, besteht die Möglichkeit die „Sternschnuppen“ (regelmäßig) zu besuchen. Die Kindertagespflegepersonen vor Ort wissen um die herausfordernde Situation, in der Sie und Ihr Kind sich im Falle einer Vertretung befinden, und haben viel Erfahrung, die Ihnen und Ihrem Kind helfen kann, dort gut anzukommen.

Einige Kindertagespflegepersonen stehen bereits in engem Kontakt mit der Vertretungsstelle. Dann kann es sein, dass bereits gegenseitige Besuche während der Betreuungszeit durchgeführt werden, um den Kindern im Vertretungsfall einen leichten Einstieg zu ermöglichen. Fragen Sie bei Ihrer Kindertagespflegeperson nach, wie dort die Regelungen aussehen.

Besteht ein Vertretungserfordernis, wenden Sie sich bitte an die Fachberatung Kindertagespflege. Bei einem kurzfristigen Ausfall der Betreuung können Sie selbst direkten Kontakt mit dem Vertretungsstützpunkt aufnehmen.

Kontaktdaten:

Vertretungsstützpunkt „Sternschnuppen“

Otto- Brenner- Str. 119

33607 Bielefeld

Tel.: 0151 44 14 63 93

E- Mail: Vertretung.Kindertagespflege@bielefeld.de

Springer- Kraft

Eine Springer-Kraft ist eine Kindertagespflegeperson ohne feste Betreuungsräume, die bei spontanen Ausfällen für eine Vertretung angefragt werden kann. Die Springer-Kraft wird in der Regel von der ausfallenden Kindertagespflegeperson angefragt und ist nicht verpflichtet, eine Vertretungsbetreuung zu übernehmen. Sie kommt direkt zu der Kindertagespflegeperson in die für die Kinder gewohnte Betreuungsumgebung und kann dort bis zu 5 Tageskinder betreuen. Dies bietet sich in Großtagespflegestellen oder Tagespflegestellen in extra angemieteten Räumen an.

Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson

In einigen Fällen kann auch eine andere Kindertagespflegeperson (z.B. in einer Kindergrößtagespflege) die Vertretungsbetreuung Ihres Kindes übernehmen. Voraussetzung ist, dass diese einen Platz frei hat und ihr Kind im besten Fall auch schon kennt. Besteht ein Vertretungserfordernis, wenden Sie sich bitte an die Fachberatung Kindertagespflege.

2.12 Veränderungen in der Betreuung

2.12.1 Änderung des Betreuungsumfangs

Sie möchten den Betreuungsumfang erhöhen oder reduzieren? Eine Änderung des Betreuungsumfanges ist nach Absprache und bei geändertem Bedarf mit Ihrer Kindertagespflegeperson möglich. Diese Änderung sollte auch im privaten Betreuungsvertrag festgehalten werden.

Wird die Betreuung öffentlichen finanziert (Reduzierung **oder** Erhöhung der Betreuungsstunden), **muss** die Änderung **zusätzlich formlos bei der Stadt Bielefeld** (z.B. postalisch, per E-Mail an jugendamt@bielefeld.de oder direkt bei der zuständigen Sachbearbeiterin der Verwaltung) beantragt werden. Dabei sind folgende Rahmenbedingungen zu berücksichtigen (*gelten nicht bei Beendigungsmitteilungen und bei Wechsel der Kindertagespflegeperson*):

- Eine Änderung ist ausschließlich im Voraus möglich
- Änderungen werden nur zum 1. des Folgemonats wirksam
- Es ist nur *eine* Änderung pro Monat möglich

Wichtig: Wird Ihr Kind bisher mit bis zu 35 Stunden/ Woche betreut und soll ab 1. des Folgemonats mit **mehr als 35 Stunden/ Woche** betreut werden, reichen Sie bitte zusätzlich die „Verbindliche Erklärung der Sorge-/Erziehungsberechtigten und ggf. zusätzlich Arbeitsgebarnachweise bei Beanspruchung eines öffentlich geförderten 40- oder 45-Stunden-Platzes in einer Kindertagespflegestelle“ ein. Nach Prüfung Ihres Bedarfs erhalten Sie einen entsprechenden Bewilligungs- oder auch Ablehnungsbescheid.

2.12.2 Verlängerung einer Betreuung

Bei einer öffentlichen Finanzierung der Betreuung ist die Bewilligung immer auf einen bestimmten Zeitpunkt befristet. Sollten Sie eine Betreuung in der Kindertagespflege über diesen Zeitpunkt hinaus wünschen, ist dies in Abhängigkeit des Alters Ihres Kindes möglich und muss formlos beim Jugendamt beantragt werden. Soll die Betreuung in der Kindertagespflegestelle über die Vollendung des 3. Lebensjahres hinaus fortgesetzt werden, ist der Antrag zudem besonders zu begründen (s. [Punkt 1.13.1](#)).

2.12.3 Umzug

Sie möchten mit ihrer Familie den Wohnort wechseln, die Betreuung soll jedoch fortgeführt werden? Bei der öffentlichen Finanzierung der Kindertagespflege **muss** zusätzlich zur melderechtlichen Ummeldung frühestmöglich der Wohnortwechsel der Verwaltung Kindertagespflege im Jugendamt der Stadt Bielefeld mitgeteilt werden.

Sollten Sie aus Bielefeld wegziehen, ist ab dem Datum der Ummeldung **nicht mehr** die Stadt Bielefeld für die öffentliche Finanzierung der Kindertagespflege zuständig. Die öffentliche Förderung durch die Stadt Bielefeld wird daher beendet (s. [Punkt 3.2](#)). In der neuen Kommune ist rechtzeitig ein neuer Antrag für die öffentliche Finanzierung der Kindertagespflege zu stellen. Da sich die Zahlungsmodalitäten in den Kommunen unterscheiden, sollten Sie den Umzug frühzeitig mit Ihrer Kindertagespflegeperson und dem dann zuständigen Jugendamt besprechen.

2.12.4 Wechsel der Kindertagespflegeperson

Möchten Sie die Kindertagespflegeperson wechseln? Bitte reichen Sie dann das Formular „[Mitteilung über die Beendigung der Kindertagespflege](#)“ (das Formular finden Sie auf der rechten Seite unter den Dokumenten) ein und teilen in diesem mit, bei welcher neuen Kindertagespflegeperson die Betreuung fortgeführt werden soll. Es ist kein neuer Antrag erforderlich, Ihr Elternbeitrag wird entsprechend des Betreuungsumfangs weiter erhoben.

Bitte beachten Sie: Sollte der letzte tatsächliche Betreuungstag bei der bisherigen Kindertagespflegeperson nicht mit der Kündigungsfrist des privaten Vertrages übereinstimmen, kann es sein, dass Ihnen die bisherige Kindertagespflegeperson die Ausfallzahlungen **privat** in Rechnung stellt.

3 Das sollten Sie wissen – Am Ende der Betreuung

3.1 Kündigung eines Betreuungsplatzes

Sollten Sie im Vertrag bereits ein Enddatum vereinbart haben und die Betreuung auch zu diesem Datum beenden wollen, ist i.d.R. keine gesonderte Kündigung nötig. Sofern kein Enddatum vereinbart wurde oder nach Abschluss des Vertrages aus unterschiedlichen Gründen der Wunsch entsteht, das Betreuungsverhältnis (früher) zu beenden, muss der Betreuungsvertrag von Ihnen gekündigt werden.

Informieren Sie sich im Vorfeld, welche Kündigungsfristen die Kindertagespflegeperson anbietet. Sinnvoll ist beispielsweise eine kurzfristigere Kündigungsmöglichkeit innerhalb der Eingewöhnungszeit. Sollten Sie die vertraglich festgelegten Fristen nicht einhalten und es dafür keinen entsprechenden Grund geben, so kann es vorkommen, dass Sie privatrechtliche Ausfallzahlungen der Betreuung finanzieren müssen. Dies geschieht oft, wenn der Vertrag von den Sorgeberechtigten vorzeitig beendet werden soll. Soll eine Betreuung in gegenseitigem Einvernehmen zu einem bestimmten Datum oder sofort beendet werden, ist ein Aufhebungsvertrag sinnvoll.

Unabhängig von Ihrer mit der Kindertagespflegeperson vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist **endet die öffentliche Förderung mit dem letzten tatsächlichen Betreuungstag** Ihres Kindes. Informationen dazu finden Sie unter [Punkt 3.2](#). Gleiches gilt entsprechend, wenn die Kindertagespflegeperson ihrerseits den Betreuungsvertrag kündigt.

3.2 Beendigung der öffentlichen Förderung

Bei einer Beendigung der Betreuung, die öffentlich finanziert wird, muss neben der Absprache mit der Kindertagespflegeperson und einer ggf. erforderlichen Kündigung des Betreuungsvertrags auch das Jugendamt über das Ende der Betreuung informiert werden. Nutzen Sie dazu bitte ausschließlich den Vordruck „[Mitteilung über die Beendigung der Kindertagespflege](#)“/„Beendigungsmitteilung“, den Sie gemeinsam mit der Kindertagespflegeperson ausfüllen und an die entsprechende Verwaltungsmitarbeiterin schicken (Ihre Kindertagespflegeperson hat dieses Formular vorrätig). In dieser Mitteilung wird u.a. der letzte öffentlich geförderte Betreuungstag des Kindes in der Kindertagespflege angegeben, der i.d.R. der letzte tatsächliche Betreuungstag ist. **Mit diesem Tag endet auch die finanzielle Förderung der Betreuung.** Das bedeutet, dass die Kindertagespflegeperson ab diesem Tag keine Geldleistung mehr für die Betreuung Ihres Kindes erhält und, sofern keine Anschlussbetreuung genutzt wird, Sie ab diesem Tag keinen Elternbeitrag mehr leisten müssen. Bei einem Wechsel in eine andere Betreuungsform beachten Sie bitte:

3.3 Übergang in die Kita

Bitte reichen Sie ebenfalls das Formular „[Mitteilung über die Beendigung der Kindertagespflege](#)“ (das Formular finden Sie auf der rechten Seite unter den Dokumenten) ein und teilen in diesem mit, in welcher Kita die Betreuung fortgeführt werden soll. Ab Vertragsbeginn mit der Kita endet die Betreuung in der Kindertagespflege (Betreuung durch die Kindertagespflegeperson selbst oder Vertretungsbetreuung). Eine gleichzeitige Finanzierung einer Betreuung in Kindertagespflege und Kita (z.B. um Schließungszeiten der Kita zu Beginn des Kita-Jahres zu überbrücken) stellt eine sog. „Doppelfinanzierung“ dar und ist **gesetzlich nicht möglich**. Mit Aufnahme des Kindes in die Kita wird Ihr Elternbeitrag entsprechend angepasst. Besprechen Sie daher bei Abschluss des Kita-Vertrags unbedingt die Aufnahmemodalitäten.

Bitte beachten Sie: Sollte der letzte tatsächliche Betreuungstag bei der Kindertagespflegeperson nicht mit der Kündigungsfrist des privaten Vertrages übereinstimmen, kann es sein, dass Ihnen die Kindertagespflegeperson die Ausfallzahlungen **privat** in Rechnung stellt.

Der Übergang in die Kita stellt für viele Kinder eine besondere Zeit und eine neue spannende Herausforderung dar. Durch die Betreuung und Förderung in der Kindertagespflege sind die nun „großen“ Tageskinder oft bereits gut gerüstet. Viele Kindertagespflegepersonen bieten zum Ende des Betreuungsjahres eine Verabschiedung oder ein Abschiedsfest an. Auch im Betreuungsalltag werden die Kinder von ihrer bekannten und vertrauten Bezugsperson auf den Wechsel vorbereitet. Wenn Sie Sorgen oder Ängste haben, kann es hilfreich sein, diese offen mit Ihrer Kindertagespflegeperson zu besprechen. Auch die Fachberatung steht Ihnen dabei zur Seite. Die Erfahrung zeigt, dass Kinder aus Kindertagespflege sich meist sehr gut und schnell in der neuen größeren Einrichtung zurechtfinden und sich auf die Kita freuen.

4 Ansprechpersonen

Fachberatung Kindertagespflege			
Name	Telefon	Zimmer	E-Mail
Frau Alfer	51-6284	G 436	Michaela.Alfer@bielefeld.de
Frau Grabbe	51-30709	F 402	Andrea.Grabbe@bielefeld.de
Frau Hein	51-1735	G 434 a	Leonie.Hein@bielefeld.de
Frau Kindermann	51-2558	F 404	Anne-Kristin.Kindermann@bielefeld.de
Frau Klöpping	51-6985	F 404 a	Pia-Madleen.Kloeppling@bielefeld.de
Frau Niehof	51-3219	F 400	Anett.Niehof@bielefeld.de
Frau Pohl	51-5564	F 406	Maren.Pohl@bielefeld.de
Frau Wiebe	51-3807	G 436a	Elfriede.Wiebe@bielefeld.de
Teamleitung Frau Pohl	51-5564	F 406	Maren.Pohl@bielefeld.de
Abteilungsleitung Frau Spilker	51-2571	F 406 a	Alexandra.Spilker@bielefeld.de
Erreichbarkeit im Neuen Rathaus, Niederwall 23, 33602 Bielefeld: Jeden Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr Sonst nach Vereinbarung			
Stadt Bielefeld Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – Team 510.122 Kindertagespflege Fachberatung 33597 Bielefeld			

Verwaltung Kindertagespflege			
Name	Telefon	Zimmer	E-Mail
Frau Prange (für Buchst. I - Q)	51-2480	G 434	Manuela.Prange@bielefeld.de
Frau Dieske (für Buchst. A - H)	51-5696	G 432	Grit.Dieske@bielefeld.de
Frau Radeck (für Buchst. R – Z)	51-2827	G 432 a	Andreamaria.Radeck@bielefeld.de
Frau Boniface (für Buschstabe W)	51-80058	G 436 a	LunaSofia.Boniface@bielefeld.de
Teamleitung Frau Pohl	51-5564	F 406	Maren.Pohl@bielefeld.de
Abteilungsleitung Frau Spilker	51-2571	F 406 a	Alexandra.Spilker@bielefeld.de
Hinweis: Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens der Kindertagespflegeperson.			
Erreichbarkeit im Neuen Rathaus, Niederwall 23, 33602 Bielefeld: Jeden Dienstag von 08.00 bis 12.00 Uhr Jeden Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr Zusätzlich nach Vereinbarung			

Info-Ordner Kindertagespflege - Teil II

Stadt Bielefeld
Amt für Jugend und Familie – Jugendamt –
Team 510.122 Kindertagespflege Verwaltung
33597 Bielefeld

Wirtschaftliche Jugendhilfe			
Name	Telefon	Zimmer	E-Mail
Frau Becker (für Buchst. C,D,I,Y)	51-6950	E 107	Nina.Becker@bielefeld.de
Frau Bökenkamp (für Buchst. B)	51-2118	E 113	Sandra.Boekenkamp@bielefeld.de
Frau Brokmann (G, H, L, M)	51-5189		Iris.Brokmann@bielefeld.de
Frau Celikbas (für Buchst. F, N,O,R,U,V)	51-3669	E 109	Karin.Celikbas@bielefeld.de
Frau Kohlmeyer (für Buchst. A, E, P, Q, Z)	51-2557	E 113	Karina.Kohlmeyer@bielefeld.de
Frau Lehmann (für Buchst. K)	51-2532	E 107	Nicole.Lehmann@bielefeld.de
Herr Kotlo (für Buchst. J, S (ohne St), T)	51-3189	E 107	Jazur.Kotlo@bielefeld.de
Frau Saarmann- Zangaretos (für Buchst. St, W, X)	51-3665	E 113	Anja.Saarmann-Zangaretos@bielefeld.de
Hinweis: Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens der Kindertagespflegeperson.			
Erreichbarkeit im Neuen Rathaus, Niederwall 23, 33602 Bielefeld:			
<ul style="list-style-type: none">• Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr• Donnerstag zusätzlich von 14.30 bis 18.00 Uhr			
Postanschrift: Stadt Bielefeld Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – Team 510.21 Wirtschaftliche Jugendhilfe 33597 Bielefeld			

Vermittlungsstellen		
AWO lifebalance	Elisabeth Lisi Detmolder Str. 280 33605 Bielefeld	0521/ 92 16 467 elisabeth.lisi@awo-lifebalance-owl.de kindertagespflege@awo-owl.de
Zuständigkeit: Babenhausen, Brackwede, Buschkamp, Dalbke, Eckardtsheim, Gadderbaum, Gellershagen, Großdornberg, Heideblümchen, Hoberge-Uerentrup, Kirchdornberg, Lohmannshof, Niederdornberg-Deppendorf, Quelle, Senne, Sennestadt, Schröttinghausen, Windflöte <i>Im Stadtbezirk Schildesche: westlich (links) von der Jöllenbecker Straße</i> und westl. Innenstadt		
von Laer-Stiftung	Arndt Thielemann Spindelstr. 5 - 7 33604 Bielefeld	0521/ 9 64 59 58 a.thielemann@von-laer-stiftung.de kindertagespflege@von-laer-stiftung.de
Zuständigkeit: Altenhagen, Baumheide, Brake, Heepen, Hillegossen, Jöllenbeck, Lämershagen, Milse, Oldentrup, Schildesche, Sieker, Stieghorst, Sudbrack, Theesen, Ubbedissen, Vilsendorf <i>Im Stadtbezirk Schildesche: östlich (rechts) von der Jöllenbecker Straße</i> und östl. Innenstadt		

Online Suchportal LittleBird			
Link zum Portal: https://portal.little-bird.de/Bielefeld			
Name	Telefon	Zimmer	E-Mail
Frau Feldbauer	51-50060	G 114 / G 116	Sonja.Feldbauer@bielefeld.de
Frau Spilker	51-50060	G 114 / G 116	Svenja.Spilker@bielefeld.de
Frau Kuci	51-50060	G 114 / G 116	Susanne.Kuci@bielefeld.de
Frau Markowski	51-50060	G 114 / G 116	Anika.Markowski@bielefeld.de
Frau Koch	51-50060	G 114 / G 116	Petra.Koch@bielefeld.de
Erreichbarkeit im Familienservice, Neuen Rathaus, Niederwall 23, 33602 Bielefeld:			
Montag	08:30 – 16:00 Uhr		
Dienstag	08:30 – 16:30 Uhr		
Mittwoch	09:30 – 14:00 Uhr		
Donnerstag	08:30 – 18:00 Uhr		
Freitag	08:30 – 12:00 Uhr		
Postanschrift:	Stadt Bielefeld Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – Team 510.62 – Familienservice - 33597 Bielefeld		
E- Mail:	supportlittlebird@bielefeld.de		

Familienservice der Stadt Bielefeld		
Link zum Portal: www.bielefeld.de/familienbuero		
Standort	Öffnungszeiten	
Familienservice	Montag	08:30 – 16:00 Uhr
Niederwall 2	Dienstag	08:30 – 16:30 Uhr
33602 Bielefeld	Mittwoch	09:30 – 14:00 Uhr
Neues Rathaus	Donnerstag	08:30 – 18:00 Uhr
1. Etage	Freitag	08:30 – 12:00 Uhr
Zimmer G114 und G116		
Erreichbarkeit		
Telefon:	0521 51 – 50060	
E-Mail:	familienservice@bielefeld.de	
Website	www.bielefeld.de/familienbuero	

5 Anlagen

Wiederezulassung für Gemeinschaftseinrichtungen (Stand März 2018)

(nach Empfehlungen von: Robert-Koch-Institut Berlin / Gesundheits-, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Bielefeld / Kinder- und Jugendärztl. Praxen Bielefeld)

Erkrankungen	Inkubationszeit	Wiederezulassung der erkrankten Person	Ausschluss Kontaktpersonen	Attest erforderlich	Meldepflicht an das Gesundheitsamt §34
3-Tage-Fieber	1 – 2 Wochen	24 h fieberfrei	Nein	Nein	Nein
Adenoviren-Bindehautentzündung	5 – 12 Tage	Wenn kein Sekret und keine Rötungen mehr zu sehen sind	Nein	Nein	Ja, wenn 2 Fälle oder mehr
EHEC	meist 3 – 4 T. 2 – 10 T. mögl.	Genesung und 3 negative Stuhlproben	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja	Ja
Erkältungskrankheiten ohne Fieber		Kein Ausschlussgrund	Nein	Nein	Nein
Fieber („Grippale Infekte“) (Körpertemperatur > 38°C)		24 h fieberfrei	Nein	Nein	Nein
Hand-Mund-Fuß-Krankheit	meist 3 – 10 T. 1 – 30 T. mögl.	Nach Genesung	Nein	Nein	Nein
Hepatitis A und E	meist 25 – 30 T. 15 – 60 T. mögl.	1 Woche nach Gelbfärbung Haut und Augen	Nein	Nein	Ja – auch Verdachtsfälle
Haemophilus influenza B (Hib)	meist 2 – 4 T. 1 – 8 T. mögl.	Nach Antibiotikagabe, sonst nach Genesung	Nein, aber ggf. Antibiotikum erforderlich	Nein	Ja
Impetigo contagiosa (Borkenflechte)	2 – 10 T.	24 h nach Antibiotikagabe, sonst nach Abheilen	Nein	Nein	Ja
Influenza („Echte Grippe“)	1 – 2 T. bis 5 T. mögl.	Nach Genesung	Nein	Nein	Ja, wenn 2 Fälle oder mehr
Keuchhusten (Pertussis)	meist 9 – 10 T. 6 – 20 T. mögl.	Mit Antibiotikum nach 5 T., ohne Antibiotikum erst nach 3 Wochen	Kontaktpersonen ohne Husten zugelassen	Nein	Ja
Kopfläuse		Nach 1. Behandlung mit wirksamem Läusemittel	Nein	Nein	Ja
Krätze	4 – 5 Wochen	Nach Behandlung mit wirksamem Kratzmittel	Nein, aber Untersuchung erforderlich	Nein	Ja
Madenwürmer				Nein	Nein
Magen-Darm-Erkrankungen:					
Norovirus	1 – 2 T.	Nur bei Noro- oder Rotaviruserkrankung: im Vorschulalter frühestens 48 h nach letztem Erbrechen oder Durchfall Sonst bei geformtem Stuhl / Genesung	Nein	Nein	Ja, wenn mehr als 2 Fälle
Rotavirus	1 – 3 T.				
Salmonellen	6 – 72 h				
Campylobacter	1 – 10 T.				
Unbekannter Erreger					
Masern	8 – 14 T.	Frühestens 5 T. nach Beginn des Ausschlags	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Nein	Ja – auch Verdachtsfälle
Meningokokken-Meningitis (bakteriell)	meist 3 - 4 T. 2 – 10 T. mögl.	Nach Genesung	Nein, aber ggf. Antibiotikum erforderlich	Nein	Ja – auch Verdachtsfälle
Mumps	meist 16 -18 T. 12 – 25 T. mögl.	Nach Genesung und frühestens 5 T. nach Beginn der Drüenschwellung	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Nein	Ja – auch Verdachtsfälle
Mundfäule	2 – 12 T.	Kein Ausschluss von Erkrankten u. Kontakten	Nein	Nein	Nein
Pfeiffersches Drüsenfieber	7 – 30 T.	Nach Genesung	Nein	Nein	Nein
Ringelröteln	7 – 14 T.	Beginn des Ausschlags	Nein	Nein	Ja, wenn 2 Fälle oder mehr
Röteln	14 – 21 T.	Kein Ausschluss von Erkrankten u. Kontakten	Nein	Nein	Ja, wenn 2 Fälle oder mehr
Scharlach, Streptokokken A-Mandelenentzündung	1 – 3 T.	Mit Antibiotikum nach 2 T., sonst n. Genesung	Nein	Nein	Ja
Tuberkulose	6 – 8 Wochen	Wenn nicht ansteckend	Untersuchung und Attest erforderlich	Ja	Ja, Untersuchung durch Gesundheitsamt
Windpocken	meist 14 -16 T. 8 – 28 T. mögl.	Nach Verkrustung aller Bläschen	Ggf.	Nein	Ja

Ergänzungen: Zu „Magen-Darm“: Routinemäßige Stuhluntersuchungen sind bei Magen- / Darmerkrankungen i.d.R. nicht sinnvoll. Lippenherpes, Warzen und Dellwarzen sind kein Ausschlussgrund.

6 Stichwortverzeichnis

Alter des Kindes	5	Kosten	11
Änderung von Betreuungsstunden	25	Kostenzuschuss	11
Ansprechpersonen	29	Krankheit der Kindertagespflegeperson	24
Antrag auf Kindertagespflege	11	Krankheit des Kindes	22
Beendigung der Betreuung	27	Kündigung eines Betreuungsplatzes	27
Befristung einer Betreuung	25	Little Bird	10, 31
Behinderung	8	Magen-Darm-Infekt	22
Beschwerden	18	Medikamentengabe	23
Betreuungsausfall	23	Messenger-Apps	19
Betreuungskosten	11	Mitgebrachte Betreuungspersonen	9
Betreuungsvertrag	14	Mittagessen	21
Betreuungszeiten	10	Nachweispflicht bei Antragstellung	10, 12
Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)	21	Notbetreuung	23
Bildungsdokumentation	17	Öffentliche Förderung	11
Corona	22	Partizipation	20
Datenschutz	19	Pflegerlaubnis	7
Eingewöhnungszeit	15	Private Finanzierung	11
Elternbeitrag	13, 30	Qualifizierung	7
Elterngespräche	17	Qualität	18
Entwicklungsgespräche	17	Randstundenbetreuung	9
Erhöhung von Betreuungsstunden	25	Rechtsanspruch	6
Erkältung	22	Reduzierung von Betreuungsstunden	25
Ersatzbetreuung	23	Springer-Kraft	24
Erziehungspartnerschaft	17	Übergang in die Kita	28
Essensverpflegung	21	Umzug	25
Fachberatung	9, 29	Unfall	21
Fieber	22	Ungünstige Zeiten	13
Finanzierung	11	Urlaub der Kindertagespflegeperson	23
Fotos	19	Verlängerung einer Betreuung	25
Geschwisterkinder	14	Vermittlung	9, 30
Großtagespflege	6	Vermittlungsstellen	9, 31
Haftpflicht	21	Versicherung	21
Hausbesuche	10	Vertretung	24
Haustiere	8	Vertretungsmöglichkeiten	24
Inklusion	8	Vertretungsstützpunkt	24
Kinder über 3 Jahre/Ü3	12	Verwaltung	9, 29
Kinder unter 1 Jahr/U1	12	Videos	19
Kinderrechte	20	Wechsel der Kindertagespflegeperson	26
Kinderschutz	19	Wechsel in die Kita	28
Kindeswohlgefährdung	19	Zuständigkeiten	9
Kita	5, 28	Zuzahlungsverbot	20
Konflikte	18		

7 Impressum

Impressum

Herausgegeben von:



Verantwortlich für den Inhalt:

Ulrike Bülter, Amt für Jugend und Familie - Jugendamt -

Foto Deckblatt:

© PantherMedia / olesiabilke